



STADT NEUBURG A.D.DO., PLANUNGSAMT		ANLAGE
BETREFF: Bebauungsplan "Hesselhofer Straße / Riedanger"		
184		
ZEICHN. NR.		
MASSTAB	1 : 1000	
BEARBEITET	02.06.87 Herrmann	
GEPÜFT	17.05.88 " NEUBURG A.D.DO.,	
GEANDERT	06.09.88 "	

STADT NEUBURG A.D. DONAU  
BEBAUUNGSPLAN -  
ZEICHENERKLÄRUNG

a) FESTSETZUNGEN

GELTUNGSBEREICH

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** Überbaubare Fläche im Allgem. Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MI** Überbaubare Fläche im Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- MD** Überbaubare Fläche im Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- E+D** Zahl der Vollgeschosse, Höchstmaß
- 03** Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- 0,3** Grundflächenzahl
- 0,5** Geschossflächenzahl

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

- Baulinie
- Baugrenze

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baulinien und Baugrenzen. Die Vorschriften der Bayer. Bauordnung über Abstandflächen bleiben unberührt.

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung hinsichtlich der Art und des Maßes

VERKEHRSFÄCHEN

- Sichtfeldbegrenzungslinie
- Verkehrsflächenbegrenzungslinie
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche

BAUGESTALTUNG

- 45°** Dachneigung 45° z.B. nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- Firstrichtung
- Gebäude die unter Denkmalschutz stehen

VERSÄRGUNGSANLAGEN

- Umformerstation

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen, die aufzuforsten sind
- Flächen für die Landwirtschaft
- GRÜNFLÄCHEN**
- zu erhaltende Bäume
- anzupflanzende Bäume
- Kinderspielplatz

WEITERE NUTZUNGSARTEN

- Fläche für Caragen oder Stellplätze
- Ga, GGa, GS** Caragen, Gemeinschaftsgaragen, Gemeinschaftsstellplätze
- Wasserfläche

b) HINWEISE

- Flurstücksgrenze
- Vorhandenes Wohngebäude abzubrechende Gebäude
- Vorhandenes Nebengebäude
- Vorschlag für neue Grundstücksgrenze
- Gemarkungsgrenze

BEBAUUNGSPLAN: "RIEDANGER"

Die Planunterlage ist nach den Katasterkarten hergestellt worden. Der Gebäudebestand wurde im Frühjahr 1985 ergänzt.

Neuburg a.d. Donau, den 28.4.1989  
Der Planfertiger:  
Stadt Neuburg a.d. Donau  
-Stadtplanungsamt-  
Im Auftrag  
  
Denner Stoll  
Baudirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Satzungstext und Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.12.1988 bis 16.01.1989 in Neuburg a.d. Donau öffentlich ausgelegt.

Neuburg a.d. Donau, den 28.4.1989  
Stadt Neuburg a.d. Donau  
  
H. O. M. A. I. ...  
Bürgermeister

14.02.1989  
Die Stadt hat mit Beschluß des Stadtrates vom diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung erlassen.

Neuburg a.d. Donau, den 28.4.1989  
Stadt Neuburg a.d. Donau  
  
H. O. M. A. I. ...  
Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat im Zuge des Anzeigeverfahrens mit Bescheid vom 27.06.1989 Az.: 221/2-4622-ND-12-6 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht (89) geltend gemacht wird (§ 11 Abs. 3 BauGB).

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 02.11.1989 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau Nr. 40. ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt gemäß § 12 Satz 2 BauGB öffentlich aus.

Neuburg a.d. Donau, den 02.11.1989  
Stadt Neuburg a.d. Donau

.....  
Oberbürgermeister  
Huniar

ZUSATZ - VERFAHRENSVERMERKE  
nach § 214 Abs. 4 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 8-08 „Riedanger“:

- 1) Beschluss nach § 214 Abs. 4 BauGB des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses  
am: 12.07.2017, Nr.: 104/2017
- 2) Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt:  
am: 19.07.2017, Nr.: 28
- 3) Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 04.10.1989 in Kraft.
- 4) Der Bebauungsplan ist hiermit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Neuburg an der Donau, 13.07.2017  
Stadt Neuburg an der Donau

Dr. Gmehling  
Oberbürgermeister

